

## Merkblatt Einkauf

Stand: 01.01.2016

### Berechnung des Einkaufs

Die Berechnung des Einkaufs basiert auf folgenden vom Versicherten mit der Anmeldung bestätigten Grundlagen:

- Es wurden sämtliche zur Verfügung stehenden Altersguthaben (FZL-Guthaben), wie gesetzlich vorgeschrieben, an die Stiftung überwiesen.
- Es wurden keine Vorbezüge gemäss Wohneigentumsgesetz (WEF-Vorbezüge) gemacht. Wenn doch, sind diese der Stiftung ordentlich gemeldet worden.  
Hinweis: Vorbezüge gemäss Wohneigentumsgesetz von Säule 3a Geldern sind nicht zu melden.
- Es bestehen keine Guthaben aus jemals in die Säule 3a einbezahlten Beiträgen. Wenn doch, sind sie der Stiftung ordentlich gemeldet worden.
- Es erfolgte kein Zuzug aus dem Ausland nach dem 1.1.2006, ohne je in einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert gewesen zu sein.
- Das der Stiftung gemeldete versicherbare Einkommen entspricht dem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen. Bei Selbständigerwerbenden kann auf das durchschnittliche massgebende AHV-pflichtige Erwerbseinkommen der letzten drei Kalenderjahre abgestellt werden. Bei Berufen und Selbständigerwerbenden, bei denen der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, kann das versicherbare Einkommen nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.
- Die Berechnung des Einkaufs bezieht sich auf das ordentliche Pensionierungsalter.